Marktgemeinde GRATKORN

Dr. Karl Renner-Straße 47
8101 Gratkorn
www.gratkorn.gv.at

Abteilung: Assistenz Bürgermeister/Amtsleitung
Sachbearbeiter: Laura Artner
Tel.: +43 3124 22201 526
Fax: +43 3124 22201 529
E-Mail: laura.artner@gratkorn.gv.at

Angeschlagen am: 15.12.2023
Aushang bis: 29.12.2023
Abgenommen am: .....

Gratkorn, 15. Dezember 2023

KUNDMACHUNG

Verordnung der Marktgemeinde Gratkorn

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2023 gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 i.d.g.F. und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., nachstehende Änderung der Abfuhrordnung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.11.2020 beschlossen:

1. § 5 Abs 4 und Abs 5 werden dahingehend geändert, dass diese nunmehr wie folgt lauten:

(4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin im Altstoffsammelzentrum „Recyclingzentrum Grat2, (Gewerbepark 10, 8111 Gratwein-Straßengel)" an den festgesetzten Zeiten abzugeben. Der Zutritt/die Zufahrt zu dieser Einrichtung ist nur mit Zutrittskarte (erhältlich im Gemeindeamt der Marktgemeinde Gratkorn) möglich.

(5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. In der Marktgemeinde Gratkorn sind Problemstoffe (in Erfüllung des § 28 AWG 2002) vom jeweiligen Besitzer/ von der jeweiligen Besitzerin im Altstoffsammelzentrum „Recyclingzentrum Grat2, (Gewerbepark 10, 8111 Gratwein-Straßengel) zu den festgesetzten Zeiten abzugeben. Der Zutritt/die Zufahrt zu dieser Einrichtung ist nur mit Zutrittskarte (erhältlich in der Marktgemeinde Gratkorn) möglich.

2. § 8 Abs 4 wird dahingehend geändert, dass dieser nunmehr wie folgt lautet:

(4) Für die Marktgemeinde Gratkorn werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:

- Recyclingzentrum Grat2, Gewerbepark 10, 8111 Gratwein-Straßengel
- Wirtschaftshof der Marktgemeinde Gratkorn, Am Brunnboden 14-16, 8101 Gratkorn

3. § 9 Abs 6 wird dahingehend geändert, dass dieser nunmehr wie folgt lautet:

(6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt in dem mehrgemeindigen Recyclingzentrum Grat2, Gewerbepark 10, 8111 Gratwein-Straßengel, zu den festgelegten Zeiten. Der Zutritt/die Zufahrt zu diesen Einrichtungen ist nur mit Zutrittskarte (erhältlich im Gemeindeamt der Marktgemeinde Gratkorn) möglich.

4. In § 17 wird in Abs. 1 Z 1 folgender letzter Satz eingefügt:

Im Bedarfsfall können 120 Liter Säcke für die zusätzliche Sammlung von Strauch-Grünschnitt zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet EUR 4,17 exkl 20%.

5. § 23 wird dahingehend geändert, dass dieser nunmehr wie folgt lautet:

§ 23
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Gratkorn tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallabfuhrordnung der Marktgemeinde Gratkorn vom 25.05.2016 außer Kraft.

(2) Die Änderung der Abfuhrordnung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2023 tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

MARKTGEMEINDE GRATKORN
Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Michael Feldgrill

Marktgemeinde Gratkorn 1 Bez. Graz-Umg.